STADT MARSBERG

18. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 5 "GANSAU" IM STADTTEIL NIEDERMARSBERG

M.: 1 : 1000

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

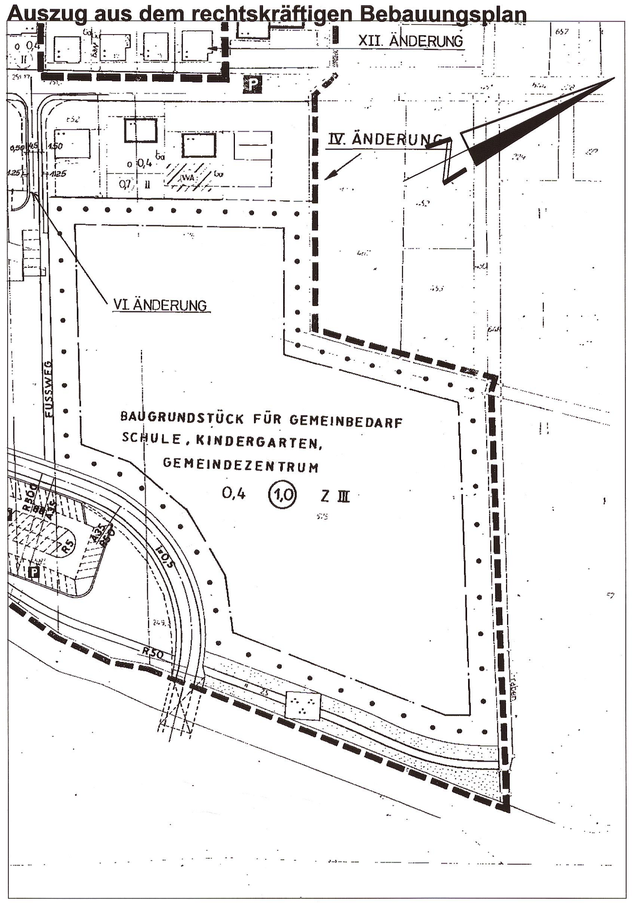

Änderung

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 2 Abs. 1 und § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO- vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)in der z.Zt. gültigen Fassung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauONRW)vom 01.03.2000 (GV NW S. 256/SGV NRW 2129) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 05.05.2003 den planungsrechtlichen Teil der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Gansau" im Stadtteil Niedermarsberg und die Gestaltungsvorschriften als Satzung sowie die Begründung dazu beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB

Öffentliche Grünanlagen 1

Trainingsfläche — Grünfläche mit der Zweckwidmung "Trainingsfläche"

Spielplatz/Bolzplatz — Grünfläche mit der Zweckwidmung "Spielplatz/Bolzplatz"

Skaterfläche — Grünfläche mit der Zweckwidmung "Skaterfläche"

Öffentliche Grünanlagen 2

Parkanlage

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BauGB

Plangebietsgrenze des Änderungsbereichs

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 10 BauGB mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich.

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 5.000

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (43. ÄNDERUNG) M.: 1 : 5.000

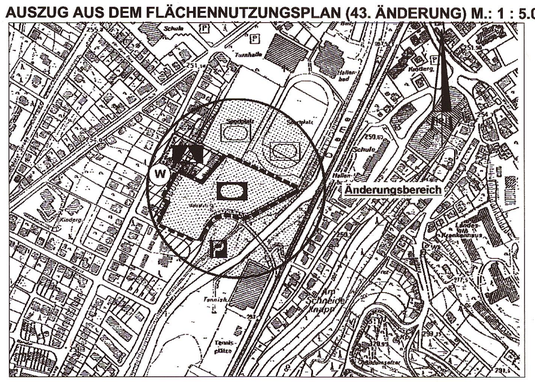

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Betriebs- und Wirtschaftsgebäude
- Geplante bzw. empfohlene Grenzen der einzelnen Zweckwidmungen
- 399,50 — Höhenlinien in m bezogen auf NN
- x 415,00 — Geländepunkt mit Höhenangabe in m bezogen auf NN
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Nordpfeil

HINWEISE

1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde(Tel.02922/6021; Fax 02992/602-202) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761-93750; Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

2) Weiterhin ist aufgrund des Erlasses des Innenministers vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und des Erlasses des Ministers für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW bei Baugenehmigungen folgendes hinzuweisen:
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Marsberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02992/602-273; Telefax 02992/602-202) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel. 02931/82-2139; Telefax 02931/82-2520) zu verständigen.

VERFAHRENSVERMERKE DER 18. ÄNDERUNG

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Brilon, den 11.Juli 2003

gez. Klaholz

Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 11.Juli 2003

gez. Klaholz

Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung ist gem. § 2, Abs. 1 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) durch den Planungsausschuss der Stadt Marsberg am 24.04.2002 beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 16.09.2002 bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) wurde aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 11.09.2002 durch eine Einwohnerversammlung am 23.09.2002 durchgeführt.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle
Bürgermeister

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung hat mit der Begründung auf Beschluß des Planungsausschusses der Stadt Marsberg vom 11.12.2002 in der Zeit vom 13.01.2003 bis 14.02.2003 im Rathaus in Marsberg gem. § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 20.12.2002 bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 05.05.2003 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes,bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10, Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 10, Abs. 3 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 28.05.2003 bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Gemäß § 10, Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle
Bürgermeister

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Marsberg, den .....

Bürgermeister

Ausfertigung:
Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Marsberg, den 15.08.2003

gez. R. Schandelle
Bürgermeister

BINGENER
Dipl.-Ing. Hans-Georg Bingener
Beratender Ingenieur
Ingenieurbüro für Bauwesen
Bauleitplanung Strassenplanung
Entwässerungsplanung Wasserbau Bauleitung
Alte Landstraße 34 59872 Meschede-Eversberg Tel. 0291-51530 Auto 017751131331 Fax 0291-6090

PROJEKT NR.	STADT MARSBERG	BLATT NR.
1102_174		MASSTAB 1 : 1.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "GANSAU"
18. ÄNDERUNG

	DATUM	NAME	ÄNDERUNGEN	DATUM	NAME
ENTWURF			ENTWURF		
GEZEICHNET			ZEICHNUNG		
DER BAUHERR:			AUFGESTELLT: MESCHEDE, IM AUGUST 2002 DIPL.-ING. H.-G. BINGENER		PLAN NAME: B-Plan220802

Bebauungsplan Nr. 5 „Gansau" Niedermarsberg 18. Änderung